Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 42

Nachruf: Totentafel

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Vergleichsangebot ift bas Verlangen, eigene Grrtumer, Berichwendung und Diggeschick burch bie fculb: lofen Gläubiger abbugen zu laffen.

An Stelle von Vergleichen sollte es nur Zahlungs. aufschübe, Moratorien geben, und jeden Bergleich follte man als "Zumutung" grundfählich ablehnen. Warum foll der Gläubiger teilwelfe auf seine gerechte

Forderung verzichten, weshalb foll er dem Schuldner etwas schenken? Im privaten Leben würde es gewiß sehr übel aufgenommen, wenn ein Freund, dem man burch eine geliehene Gelbsumme aus ber Rot half, verlangte, man folle ihm die Rückzahlung der Balfte erlaffen, da es ja vorteilhafter set, wenigstens 50 % zurückzuerhalten als nur ein Zehntel ober gar weniger.

Barum herrscht gerade im taufmannischen Leben eine folche Unmoral? Und wie konnten die Gesetgeber eine solche Unstite durch Einführen des Zwangsvergleichs zum

Recht erheben?

Laßt euch Vergleiche ober gar Zwangsvergleiche nicht mehr bieten! Es liegt boch in eurer Gewalt! ihr alle Nein fagt, bann gibt es nur noch Konkurse und Moratorien; bann nutt auch bas Gefet bem Zwangs. vergleich nicht mehr. Weshalb nicht einmal kraft bes Gefetes machtiger als bas Gefet felbft fein wollen? Glaubt ihr wirklich, daß euch der Bergleichskunde spater Dank wiffen wird? Das tann er doch gar nicht, denn er muß allen Zustimmern bankbar fein; und unter ihnen befindet sich auch eure Konkurrenz. Kann man da noch an folche Märchen glauben?

Wenn die Wirtschaftslage heute schlecht ift, dann follen auch die Opfer von benen getragen werden, die nicht wirtschaften können, und nicht von benen, die sich ehrlich

bemühen, die Rrife zu überwinden.

Macht den Vergleichern und Zwangsvergleichern samt allen bezahlten Belfern burch "Neinsagen" soviel Schwierigteiten, daß ihnen die Luft jum Bergleichen vergeht.

Lernt Neinsagen, und die Kaufmannsmoral wird wieder ermachen! Es wird wieder aute Geschäfte, aute Runden und weniger Verlufte geben; mehr Freude am Rreditteren wird eintreten, und eure wirklich guten Runden werden weniger unfaire Ronturrenten haben.

Husstellungswesen.

Syfpa in Bern 1931. Für die biesjährige 1. fcweiger. Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport in Bern find so viele Anmeldungen eingegangen, daß die ursprünglich vorgeseheren Sallen jest schon gefüllt find, und der auf 15,000 m² geplante Hallenbau auf 20,000 m² erweitert werden mußte. Neuanmeldungen können nur noch kurze Zeit berücksichtigt werden.

Internationale Ausstellung für Städteban und Wohnungswesen in Berlin. Der Bundegrat bewilligte

Rnd.Eres Bubikon. BLANKE SCHRAUBEN UND MUTTERN, PRAZISIONSZIEHEREI einen Beitrag von 11,000 Fr. für bie Beteiligung ber Schweiz an ber vom 9. Mai bis 9. August in Ber lin ftattfindenden internationalen Ausftellung für Stäble. bau und Wohnungswesen.

Leipziger Meffen im Jahre 1931. Die Leipziger Frühjahremeffe 1931 beginnt am 1. Mars und Bot dauert die Muftermeffe in allen ihren Gruppen bis jum 7. Mars, mit der Ausnahme, daß die Textilmeffe bereifs am 4. und die Sportartikelmesse am 5. Mars schließen. Die Große Technische Messe und Baumesse beginnt eben. falls am 1. Mars, dauert aber bis 11. Mars. - Die Lelpziger Berbftmeffe 1931 beginnt am 30. August.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Buttiton (Schwyz). (Rorr.) Die Ge, noffame Buttiton im Bezirt March hat 160 ms prima Bau- und Trämelholz in der Bannweid an Kantonsrat Alois Ruoß, Stöck, in Siebnen, verkauft und zwar um den Preis von Fr. 38 per m8.

Totentafel.

† August hirt, alt Malermeister in Stafa (Bilrid), ftarb am 6. Januar im Alter von 59 Jahren.

+ Frig Ruf-Baster, Bimmermeifter in Rohr (Matgau), ftarb am 6. Januar im Alter von 42 Jahren.

Verschiedenes.

Bum fantonal-gürcherifden Baugefeg-Entwurf. Die Bürcherische Vereinigung für Heimatschut (Gel tion der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschut) hat schon im Jahre 1914 Anregungen zum neuen Baugesetz ausgearbeitet, von benen mehrere in dem gegen wartig vorliegenden Entwurf Berücksichtigung gefunden haben. Der Vorftand hat diesen Entwurf eingehend ftudiert; auch die Berbefferungsvorschläge ber beiben Berbande S. I. A. und B. S. A. wurden ihm zur Ber fügung gestellt. Der Borftand der Zürcherischen Ber einigung für Heimatschutz hat dann eine vom 15. De zember 1930 datierte Eingabe an den Regierungsrat und den Kantonsrat gerichtet, in der er vor allem die Ber befferungsvorschläge der genannten Berbande begrifft und einige davon als außerordentlich wichtig bezeichnet. Ihre Aufnahme in das neue Baugesetz set auch vom Standpunkte eines weitsichtigen und lebendigen Beimali schutes aus mit allem Nachbruck zu befürworten.

Der Vorstand macht ferner einige Vorschläge, die in ben praktischen Erfahrungen ber Beimatschut Bewegung iher Begründung finden. Go foll nicht nur gegen bei matschutzwidrige Bauten von Privaten, sondern auch gegen folche von Gemeinden Einsprache erhoben werden können; als anzurufende oder von sich aus zum Ergreisen der Initiative berechtigte Inftanz wird der Regierungs rat bezeichnet. Ferner follen die Gemeinden verpflichtet werden, um die jest schon beftehenden schutbedurftigen Objette eine neutrale Unantaftbarkeitszone zu ichaffen, deren Beftand vom Regierungerat zu genehmigen watt, und innerhalb welcher bauliche Magnahmen nur mit Regierungsbewilligung vorgenommen werden dürften. G hat fich nämlich gezeigt, daß bauliche Unternehmungen, die wertvolle Baubilder verunftalten konnen, unter Um ftanden geplant, genehmigt und verwirklicht werden, ohne daß eine Einsprache innerhalb nütlicher Frift von felten

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren Die Expedition. um unnötige Kosten zu vermeiden.